

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bernsdorf  
(Hundesteuersatzung)  
vom 15.10.2009**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Form der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 15.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Bernsdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bernsdorf zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier,
  2. Bullterrier und
  3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn in seinem Interesse oder dem seines Haushaltes oder seines Betriebes zu halten.
- (3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Familienangehörigen gemeinsam gehalten. Das Anmelden mehrerer Hunde auf jeweils unterschiedliche Familienangehörige, soweit diese im selben Haushalt wohnen, ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Anmelden eines Hundes auf eine/n Minderjährige/n.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

**§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund                          | 30,00 EUR. |
| b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund | 60,00 EUR. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunde noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1, Buchstabe b).

### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	200,00 EUR.
b) für jeden weiteren Hund	250,00 EUR.

### **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiungen werden auf Antrag und entsprechenden Nachweisen gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Jagdlich geführte Hunde von Jägern, wobei ein jährlicher Nachweis der jagdlichen Führung zu erbringen ist,
  6. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern und
  7. Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Befreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### **§ 9 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag und den entsprechenden Nachweisen um die Hälfte für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
  3. Hunde, die nach Aufgriff durch das Ordnungsamt der Stadt Bernsdorf von der Stadt Bernsdorf kostenfrei zur Hundehaltung übernommen worden sind. Die Ermäßigung gemäß Nr. 3 gilt längstens für ein Jahr nach Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Steueranmeldung nach § 10 maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem darauffolgenden Quartal gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Für die Fälle des §8 Ziffer 1,2,3 und 7 bedarf es keiner jährlichen Neubeantragung.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

#### **§ 11 Festsetzung/Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

#### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Handelt es sich um einen Hund nach §2 Absatz 3 dieser Satzung ist die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis der Kreispolizeibehörde vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird der Hund veräußert oder verschenkt, auch innerhalb der Stadt, so ist der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

#### **§ 13 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird dem Hundehalter bei Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Hundezüchter und Hundehändler erhalten nur eine Marke.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Abmeldung des Hundes ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke abzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke werden Kosten von 5,00 EUR erhoben.

#### **§ 14 Feststellung der Hundehaltung**

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Dieser kann Auskünfte von Dritten verlangen, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist oder verweigert wird.

- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jeder Bürger verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in der betreffenden Wohnung gehaltenen Hunde und deren Halter zu geben.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Bürger verpflichtet, die von der Stadt zugestellten Nachweise vollständig ausgefüllt innerhalb der gesetzten Frist zurück zu geben.
- (4) Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Pflicht zur An- und Abmeldung nicht berührt.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nicht nachkommt.
  3. nach § 15 dieser Satzung keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

#### § 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.12.2001, zuletzt geändert am 21.10.2004, und die Satzung der Gemeinde Straßgräbchen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.10.2004 außer Kraft. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bernsdorf einschließlich der Ortsteile.

Bernsdorf, den 16.10.2009

  
Harry Habel  
Bürgermeister der Stadt Bernsdorf



#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.